



Ehrenordnung des Bayerischen Rugbyverbandes e. V

Präambel

Der Bayerische Rugbyverband e. V. (RVBy) kann Persönlichkeiten oder Organisationen durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Rugbysport in Bayern erworben haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen vorgenommen werden

- Ehrenvorsitz (§ 2)
- Ehrenmitgliedschaft (§ 3)
- Ehrennadel (§ 4)

§ 2 Ehrenvorsitzender

1. Der Ehrenvorsitz kann gemäß § 8 der Satzung des RVBy an Persönlichkeiten, die das Amt des Vorsitzenden des RVBy inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben vergeben werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 8 der Satzung des RVBy durch den Bayerischen Rugbytag

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann gemäß § 8 der Satzung des RVBy an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verband und den Rugbysport Verdienste erworben haben, vergeben werden
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 8 der Satzung des RVBy durch den Bayerischen Rugbytag

§ 4 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten oder Organisationen die sich innerhalb oder außerhalb des RVBy besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Rugbysportes erworben haben verliehen werden.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand des RVBy

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Vorstand oder einer Mitgliedsorganisation oder einem Amtsträger des RVBy beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das hierfür zuständige Organ zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter. Die Verleihung des Ehrenvorsitz und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen des Bayerischen Rugbytages statt

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung von Ehrungen ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob verbandsschädigend verhält oder rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich postalisch oder per Mail mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Vorstandes, einer Mitgliedsorganisation oder eines Amtsträger des RVBy durch den Vorstand des RVBy beschlossen.